

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

13. Oktober 2020
/Del

A 314 / 2020

Corona:

Erlass zur Umsetzung zusätzlicher Schutzmaßnahmen in NRW-Risikogebieten bei Sieben-Tage-Inzidenz-Werten von 35 bzw. 50 gem. § 15a CoronaSchVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) mit einem Erlass (**Anlage**) die Umsetzung zusätzlicher Schutzmaßnahmen in den Kreisen und kreisfreien Städten angeordnet, in denen die 7-Tage-Inzident den Wert von 35 bzw. 50 überschreitet. **Hierzu gehört nunmehr auch die StädteRegion Aachen.**

Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei Überschreitung des Wertes von 35:

- Anordnung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch am Sitz- oder Stehplatz
 - in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen,
 - in geschlossenen Räumlichkeiten von sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO
 - sowie als Zuschauer von Sportveranstaltungen
- Generelles Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 1000 Personen mit Ausnahme von Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie von Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind

Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei Überschreitung des Wertes von 50:

- Reduzierung der zulässigen Gruppengröße auf 5 Personen aus unterschiedlichen Haushalten im öffentlichen Raum

- Anordnung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch am Sitz- oder Stehplatz
 - in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen,
 - in geschlossenen Räumlichkeiten von sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO
 - sowie als Zuschauer von Sportveranstaltungen
- Generelles Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 500 Personen im Außenbereich und 250 Personen in geschlossenen Räumen sowie Begrenzung der zulässigen Teilnehmerzahl auf 20% der normalen Kapazität des Veranstaltungsortes. Beides gilt nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie von Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind
- Festlegung reduzierter Öffnungszeiten gastronomischer Einrichtungen und zeitlich entsprechender Verkaufsverbote für alkoholische Getränke

Über die aufgezählten Maßnahmen hinausgehende Schutzmaßnahmen können im Einzelfall auf kommunaler Ebene weiterhin ergriffen werden, wenn dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist (vgl. § 16 Satz 2 CoronaSchVO).

Das MAGS weist in dem Erlass ausdrücklich darauf hin, dass eine Erweiterung der Liste der verbindlich anzuordnenden Maßnahmen aufgrund des aktuell sehr dynamischen Infektionsgeschehens, der fortlaufenden Auswertung Ihrer Hinweise aus der Praxis und der weiteren fachpolitischen Beratungen ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Zur Klarstellung des Begriffs „Risikogebiet“ und etwaiger Auswirkungen auf Quarantänevorschriften dürfen wir auf Folgendes **hinweisen**:

Die Quarantäne bei Einreise aus einem Risikogebiet wird derzeit auf Grundlage der entsprechenden Einreise-Quarantäneverordnungen der Länder angeordnet, die zwar auf der Musterverordnung des Bundesinnenministeriums beruhen, aber mittlerweile mehrfach geändert und durch länderspezifische Ausnahmen ergänzt wurden. Daher besteht auch ein entsprechender "föderaler Flickenteppich".

In rechtlicher Hinsicht werden in Nordrhein-Westfalen Risikogebiete nach der Corona-Einreiseverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaEinrVO NRW) bestimmt.

Nach § 2 Abs. 3 CoronaEinrVO NRW ist ein Risikogebiet nur ein Staat oder eine Region **außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

Da nach der Corona-Einreiseverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen derzeit nur ausländische Staaten oder Regionen als Risikogebiete ausgewiesen werden können, fallen bundesdeutsche Städte oder Kreise **nicht** unter den Anwendungsbereich der CoronaEinrVO NRW. Grundsätzlich gilt dies auch für die ganz überwiegende Zahl der anderen Bundesländer.

Die meisten Länder-Verordnungen verweisen **nur** auf diese ausländischen Risikogebiete und sehen derzeit **keine Quarantäne bei Einreise in das Bundesland aus einem innerdeutschen Risikogebiet vor** (so etwa die Verordnungen in Baden-Württemberg, Bayern und auch die CoronaEinrVO NRW).

Hingegen regeln **allerdings Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz** derzeit auch "**innerdeutsche**" Risikogebiete und belegen Personen, die aus diesen Gebieten einreisen, z.T. mit Quarantänemaßnahmen oder sog. Beherbergungsverboten bei Durchführung privatnütziger Reisen.

In den genannten Bundesländern ist ein Risikogebiet somit auch eine Region innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, solange innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 laut der Veröffentlichungen des RKI höher als 50 Fälle pro 100.000 Einwohnern ist. Wird dieser Grenzwert wie derzeit in Berlin-Mitte gerissen, gilt die entsprechende Region in Rheinland-Pfalz und in Mecklenburg-Vorpommern **automatisch als Risikogebiet**.

Allerdings gelten in Rheinland-Pfalz bei **nur kurzen Aufenthalten in einem Risikogebiet** unter 72 Stunden **Ausnahmen von der Quarantänepflicht**. In Mecklenburg-Vorpommern ist eine solche Ausnahme bisher nicht vorgesehen. Hier können lediglich in begründeten Fällen von Amts wegen oder auf Antrag Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

Dagegen können in alle anderen Bundesländer derzeit Urlaubsreisen und Dienstreisen uneingeschränkt vorgenommen werden.

Beschränkungen bei Reisen ins Ausland aus deutschen Risikogebieten

Die Ausweisung von innerdeutschen Risikogebieten kann Beschränkungen bei z. B. beruflich bedingten Auslandsaufenthalten zur Folge haben. Die Coronaschutzvorschriften anderer Staaten weisen z. T. ganz Deutschland oder nur besonders betroffene Regionen Deutschlands als „Risikogebiet“ aus und sehen bei der Einreise ins Land Quarantäneregelungen oder andere Maßnahmen vor. Die Regelungen der Zielstaaten sind sehr unterschiedlich; wir empfehlen daher dringend sich vor der Einreise über die Schutzmaßnahmen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlage)